

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung der Promotionsordnung

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen
Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. August 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung der Promotionsordnung
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. August 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Promotionsordnung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. März 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 16 vom 18. März 2025) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die*Der Promovierende muss die „Richtlinien der Universität Bonn für die standardisierte Angabe der Affiliation in wissenschaftlichen Publikationen“ beachten, die die korrekte und eindeutige Angabe der Zugehörigkeit der Autorin*des Autors einer Veröffentlichung zur Universität Bonn regeln. Insbesondere müssen Veröffentlichungen, die im Rahmen der Promotion entstanden sind, grundsätzlich unter Angabe der Affiliation „Universität Bonn“ bzw. „University of Bonn“ publiziert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

H. Schoof

Der Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2025 sowie der Entschließung des Rektorats vom 22. Juli 2025.

Bonn, den 7. August 2025

A. Scheerso

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Annette Scheerso